

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe
(englische Bezeichnung: Social Changes and Participation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.05.2015

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.07.2016)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RAPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München abgeschlossenen oder einem in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Soziologie oder fachlich verwandter Studiengänge absolvierten ersten berufsqualifizierenden Studium vermittelt der Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe die Kompetenzen, die erforderlich sind, in unterschiedlichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern fachübergreifend und unterschiedliche gesellschaftliche Akteursgruppen einbeziehend, Lösungen zu entwickeln für Individuen und Gruppen im Sozialen Raum.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe zielt auf die zukunftsgerichtete Sicherung von Teilhabestrukturen aller. ²Er vermittelt dazu berufsbezogene Kompetenzen für die Analyse von Veränderungsprozessen im betrieblichen, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich und für die methodisch fundierte Konzeption, Durchführung und Evaluation von Bildungs-, Beteiligungs- und Integrationsprozessen. ³Hierbei ist es ein Alleinstellungsmerkmal, dass Fähigkeiten für die intersektorale und transdisziplinäre Herangehensweise entwickelt werden, um ungleiche Lebenslagen, Milieus, Zugehörigkeiten, Zuschreibungen und Anerkennungsstrukturen wissenschaftsbasiert und methodisch fundiert zu berücksichtigen. ⁴Für die Anbindung an die Praxis wird ein Netzwerk aus Ent-

scheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie verschiedenen Akteursgruppen aus Politik, Bildung, Verwaltung und bürgerschaftlichen Organisationen aufgebaut.

- (3) ¹Der Studiengang will eine Berufsbefähigung für seine Absolventinnen und Absolventen stärken, die es ihnen ermöglicht, in unterschiedlichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern fachübergreifend und unterschiedliche gesellschaftliche Akteursgruppen einbeziehend Lösungen im sozialen Raum zu entwickeln. ²Es geht um Handlungsfähigkeit, Lernprozesse, kreative Potentiale, Prozessgestaltung und Beratung für eine innovative und teilhabeorientierte Praxis sowohl innerhalb von Institutionen als auch außerhalb dieser in Kontexten der sozialen Bewegungen. ³Das Studium des Masterstudienganges folgt hierbei einer ergebnisorientierten, arbeitsfeldnahen Arbeits- und Denkweise mit dem Ziel, Strategien und Lösungen zu entwickeln, die die gesellschaftlichen Veränderungen in die Analyse einbeziehen. ⁴Das Studium fördert den Austausch mit der Praxis, qualifiziert die Studierenden zur Übernahme von Leitungsfunktionen, zur Begleitung von Reformbestrebungen und Prozessen der Qualitäts- und Konzeptionsentwicklung. Sie erwerben Kompetenzen, mit denen sie die Komplexität gesellschaftlicher Entwicklung erfassen und Innovationen auf unterschiedliche Arbeitsfelder und Profile übertragen können z.B. hinsichtlich interkultureller Öffnung von Institutionen, Bürgerbeteiligung bei Entscheidungsverfahren und Politikberatung. ⁵Ein besonderer Fokus liegt auf dem Erwerb profilierter Steuerungs- und Handlungskompetenzen auf der Basis wissenschaftlicher Analyse. ⁶Dabei sind internationale Bezüge aufgrund ihrer großen Bedeutung für die Lösung gegenwärtiger und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen integraler Bestandteil im Masterstudiengang.

- (4) ¹Die im Masterstudium vermittelten Kompetenzen sollen insbesondere zu Führungs- und Leitungsaufgaben bei öffentlichen und freien Trägern des Sozial- und Bildungsbereichs befähigen und zugleich als Grundlage für weitere wissenschaftliche Qualifikationen dienen. ²Darüber hinaus ermöglichen sie die Entwicklung, Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten in komplexen Handlungsfeldern. ³Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser und der Bachelorarbeitsnote 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Management Sozialer Innovationen, Pflegewissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses.

²oder

2. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ (2,5) oder besser und einer mit der Note 2,5 oder besser bewerteten Abschlussarbeit abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Soziologie) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.

³und

3. eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. ⁴Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF Niveaustufe 3 oder besser) erbracht. ⁵Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse bzw. vergleichbarer Prüfungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 15.02.2013 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach § 3 der in Absatz 2 genannten Satzung vergeben.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (2) ¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen, grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁴Sie sind, innerhalb von 18 Monaten nach der Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe immatrikuliert.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur

Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule geführt. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.

- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich des gesellschaftlichen Wandels und der Teilhabe mit einem einschlägigen, gewählten und genehmigten Thema zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin/Prüfer betreut.
- (3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.
- (3).¹Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/jedes Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt, und als Einzelleistung bewertet werden können.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.

- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 3 nachzuziehenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe (englische Bezeichnung: Social Changes and Participation) nach dem Sommersemester 2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Gesellschaftlicher Wandel und Teilhabe (englische Bezeichnung: Social Changes and Participation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS ¹	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen: Prüfungs- formen und Dauer</u> schriftlicher und münd- licher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
W 1.1	MB Wissen - Soziale Ungleichheit und Lebenslagen	Socio-economic inequity and socio-economic conditions	4	5	SU	StA ³
W 1.2	MB Wissen - Wissenschaftliche Grundlagen und ihre transdisziplinäre Betrachtung	Research based theoretical foundation and the transdisciplinary approach and methodology	5	5	SU	Kol, 15 - 30
W 2.1	MB Wissen - Lern- und Bildungsprozesse	Processes of Learning and Education	3	5	SU, Ü	StA ³
W 3.1	MB Wissen - Sozialer Raum, Raumdimensionen & Handlungsspielräume	Social environment, its dimensions and options of action, engagement and participation	5	5	SU	schrP, 90
O 1.1	MB - Organisation Steuerungstheoretische Grundlagen	Theoretical foundation of steering and management	5	5	SU	schrP, 90
O 2.1	Organisationen und ihre Handlungsressourcen	Organizations and their resources for action	5	5	Proj	PA ⁴
O 2.2	Leadership & Managementkonzepte	Concepts of leadership and Management	5	5	SU	pLN ⁵ (Entwicklungskonzept)
O 3.1	Innovations- und Transformationsprozesse	Processes of Innovation and transformation	4	5	SU	Kol, 15 - 30

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS ¹	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungs- formen und Dauer schriftlicher und münd- licher Prüfungen in Minuten ^{1, 2}
WN 1.1	Ethik und Professionalität	Ethics and professionalism	1+2	5	SU	StA ³
WN 2.1	Teilhabe- und Gerechtigkeitskonzepte	Concepts of participation and justice	1+2	5	SU	schrP, 90
WN 3.1	Handlungsfelder im internationalen Vergleich	Fields of action in international comparison	2	5	SU	StA ³
H 1.1	Analyse und Bewertung empirischer Daten	Analysis and review of empirical data	3	5	Proj	PA ⁴
H 2.1	Teilhabe gestalten - Prozesse & Methoden	Design participation - Processes & Methods	5	5	SU	Kol, 15 - 30
H 2.2	Handeln im internationalen & interkulturellen Kon- text	Action in international and intercultural context	2/3	5	SU	pLN ⁵ (Praxisanalyse)
H 3.1	Handlungsstrategien in Machtkonstellationen	Strategies in power constellations	3	5	Proj	PA ⁴
W 3.2	Masterarbeit	Master´s Thesis	---	15	---	MA
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis drittes Studiensemester):			57/58	90		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Einen mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten) zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁴ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens 15 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. ²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁵ Bei den praktischen Leistungsnachweisen handelt es sich um von den Studierenden entwickelte Konzepte und Analysen, die als Ausarbeitung mit einem Mindestumfang von 15 Seiten in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu einem festgelegten Thema einzureichen sind. ²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
MA	Masterarbeit	StA	Studienarbeit
PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
pLN	praktischer Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
Proj	Projektstudium	Ü	Übung